



Hausordnung

- Art. 1 Die Hausordnung gilt für alle vom Gymnasium Freudenberg benützten Liegen-
schaften.
- Art. 2 Die Gebäude sind von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
- Art. 3 Schüler:innen ist der Aufenthalt in anderen Räumen als ihren Klassenzimmern
und den für den Gebrauch der Schülerschaft bezeichneten Räumen nur mit
Erlaubnis der Schulleitung gestattet.
- Art. 4 Die Benützung der Fachzimmer wird von den Fachvorständen, jene der
Mediothek von der Mediotheksleitung geregelt.
- Art. 5 Die Benützung von Schulräumen für Zwecke, die nicht dem offiziellen Unterricht
dienen, ist nur mit Bewilligung der Schulleitung gestattet.
- Art. 6 Während der Unterrichtszeiten hat vor den Unterrichtsräumen Ruhe zu herrschen,
auch über Mittag.
- Art. 7 Die Schüler:innen haben Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, des
Hauspersonals und allfällig beauftragter Schüler:innen zu befolgen.
- Art. 8 Die Einrichtungen der Schule sind sorgfältig zu behandeln. In den Pavillon-
zimmern P16-P20 sowie P2 und den im Hauptgebäude geöffneten Pausen-
zimmern darf gegessen werden. Das Essen und Trinken in den anderen Schul-
zimmern sind untersagt. Ausgenommen davon ist das Trinken von Wasser aus
verschiessbaren Flaschen. Verursacher:innen von Verunreinigungen und Be-
schädigungen werden bestraft. Fehlbare haben gemäss Schulordnung für die
Beseitigung von Schäden und für Reinigungskosten aufzukommen.
Beschädigungen irgendwelcher Art sind unverzüglich dem Hausmeister zu
melden.
- Art. 9 Die Spielzeuge aus der Spielkiste im Zimmer 105 dürfen in der Mittagslektion von
12.15 – 13.15 Uhr in Anwesenheit des Zivildienstleistenden im Freien verwendet
werden. Es ist darauf zu achten, dass keine Bälle an die Fassade prallen oder auf
dem Dach landen.
- Art.10 Schüler:innen ist es untersagt, in die Vertiefungen für die Oberlichter der
Naturwissenschaften oder Sporthallen zu steigen oder das Dach zu begehen.
- Art.11 Das Aufstellen und der Gebrauch von irgendwelchen Geräten, insbesondere von
Kochapparaten u.ä., durch Schüler:innen ist nur mit Bewilligung der Schulleitung
erlaubt.
Für die Nutzung von digitalen Geräten (Mobiltelefone, Smartphones, Tablet-
Computer etc.) bestehen separate Nutzungsregeln.
- Art.12 Für die Dekoration der Zimmer stehen den Klassen die Rückwände (Tafeln) zur
Verfügung. Besondere Wünsche sind mit dem Hausdienst zu besprechen.
Der:die Zimmerwart:in ist für die Ordnung in den Unterrichtsräumen verantwortlich
und sorgt insbesondere dafür, dass beim Verlassen des Zimmers die Fenster
geschlossen sind, die Tischordnung hergestellt und die Stühle auf die Tische
gestellt werden, wenn das Unterrichtszimmer anschliessend nicht mehr benützt
wird.
- Art.13 Die von der einzelnen Lehrperson bestimmte Sitzordnung ist für die Schüler:innen
verbindlich.
- Art.14 Die Schüler:innen haben ihre Garderobe in den Kleiderkästchen unterzubringen.
Die Innenseiten der Kleiderkästen sollen nicht verklebt werden.
Es wird dringend empfohlen, persönliche Effekten deutlich zu kennzeichnen. Für
abhanden gekommene Gegenstände (Bargeld eingeschlossen) übernimmt die
Schule keine Haftung.



- Art.15 Schüler:innen haben Zweiradfahrzeuge an den zu diesem Zweck bezeichneten Plätzen abzustellen. Das Parkieren von Autos auf dem Schulareal ist Schüler:innen verboten.
Auf dem gesamten Areal der Kantonsschulen Freudenberg und Enge ist die Benützung von Fahrzeugen, Rollbrettern u.ä. polizeilich verboten. Ausgenommen sind die Zufahrten zu den bezeichneten Abstellplätzen.
- Art.16 Die Turnhallen dürfen nicht mit Strassenschuhen betreten werden. Die Verwendung von Turngeräten und die Benützung von speziellen Einrichtungen für den Turnunterricht (u.a. der Kletterwand) ist nur mit der Erlaubnis der Sportlehrerperson gestattet.
Für Wertsachen stehen abschliessbare Kästchen zur Verfügung.
- Art.17 Über Fundgegenstände, die innerhalb eines Semesters nicht abgeholt werden, wird verfügt. Sie werden nach sechs Monaten verkauft. Der Erlös fliesst in Seeds for Tomorrow (SfT).
- Art.18 Die Schüler:innen sind verpflichtet, sich auf Schultage hin über alle wichtigen Mitteilungen, insbesondere über Stundenplanänderungen und Schulveranstaltungen, zu informieren.
- Art.19 Der Konsum von Tabakprodukten und die Verwendung von elektronischen Zigaretten oder gleichartigen Produkten (nach Artikel 4 des Tabakproduktegesetzes) wie zum Beispiel Snus sind auf dem gesamten Schulareal, in den Gebäuden wie im Freien, untersagt. Davon ausgenommen ist für Schüler:innen ab der 4. Klasse die markierte Zone im Aussenbereich unter der Rampe bei den Naturwissenschaften. Das Mitführen und der Konsum von Alkohol und anderen Drogen ist auf dem ganzen Areal verboten.
- Art.20 Sonderregelungen durch die Schulleitung bleiben vorbehalten.
- Art.21 Diese Hausordnung ersetzt diejenige vom 16. September 2022.

Schulleitung und Gesamtkonvent des Gymnasiums Freudenberg
Zürich, den 4. November 2025